

# Magniter Kreisblatt.

Nro. 15.

Donnerstag, den 9. April

1885.

## Bekanntmachungen höherer Behörden.

### Bekanntmachung.

Auf Grund des § 11 der Allerhöchsten Verordnung vom 11. Mai 1877, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Preußen (G. S. pag. 141) und des Art. VII. des Gesetzes vom 30. Mai 1880 (G. S. pag. 228) bringe ich hierdurch die folgenden für die bevorstehende Frühjahrsschönzeit gültigen Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniss:

1. Die Frühjahrsschönzeit beginnt mit dem 15. April und endet mit dem 14. Juni.
2. Geschlossene Gewässer (§ 4 des Fischerei-Gesetzes vom 30. Mai 1874) unterliegen der Frühjahrsschönzeit nicht.
3. Sämtliche Binnengewässer des Regierungs-Bezirktes Gumbinnen, insofern sie nicht zu den geschlossenen gehören, unterliegen der Frühjahrsschönzeit.
4. Während der Dauer der Frühjahrsschönzeit müssen alle ständigen Berrichtungen zum Betriete der Fischerei, ungleichen die am Ufer oder im Beite der Gewässer besetzteten oder verankerten Netze und Netzen geräumt oder abgestellt werden. Die Ausübung der Fischerei mit Stellnetzen, Stocknetzen, Stellfäden und Netzen ist gänzlich verboten.
5. Während der Dauer der Frühjahrsschönzeit wird jedoch in den derselben unterworfenen Gewässern die Fischerei vorbehaltlich jederzeitigen Widerspruchs unter folgenden Einschränkungen gestattet:
  - a. der Fischfang darf betrieben werden:
    - I. in den Gewässern der Kreise Heidekrug, Niederung, Tiffit, Magnit, Juckerburg, Piltallen und Gumbinnen von Sonnenaufgang an jedem Donnerstage bis Sonnenanfgang an jedem Sonnabend.
    - II. in den Gewässern der übrigen Kreise von Sonnenaufgang an jedem Montage bis zum Sonnabend um Mittag.
 Von dieser Erlaubniss (zu I. und II.) sind alle Schwaneriere, mögen dieselben durch behördliche Anordnung oder durch Vertrag schließet sein, ausgeschlossen, insofern nicht die Befischung einzelner Schwaneriere von mir ausdrücklich gestattet wird. Unter keinen Umständen dürfen die einzigen Stellen der Gewässer, welche mit Seilt, Rohr oder Linsen beandeten sind, besetzt werden.
  - b. Das Entstellen und Entstellen der zum Zwecke des Fanges von Aalen üblichen ständigen Fischereivorrichtungen wird während der Dauer der ganzen Frühjahrsschönzeit gestattet; dabei haben jedoch die Fischer die wächentlichen Schönzeiten zu beobachten und sind verpflichtet, Fische, welche mit den Aalen zugleich in den ständigen Geräthen gefangen werden und lebend in ihr Gewahrjam kommen, sofort wieder ins Wasser zu setzen.
6. Bei der Ausübung der zu 5a gestatteten Fischerei ist die Anwendung von Fischereigeräthen, deren Maschen in nassem Zustande eine geringere Weite als 2,5 Centimeter haben, verboten.
7. Der Fang von Krebsen, für welche die Schönzeit vom 1. November bis zum 31. Mai dauert, ist erst vom 1. Junit ab erlaubt.
8. Jede Art des Fischfanges zu anderen, als den in den vorstehenden Bestimmungen angegebenen Zeiten, ist unter sagt.
9. Die Fischerei im sogenannten Krauphasse, Kreises Heidekrug, wird während der Dauer der Frühjahrsschönzeit gänzlich unter sagt, jedoch also die zu 5a erwähnte Erlaubniss auf das gedachte Gewässer keine Anwendung findet.
10. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen, werden, insofern auf dieselben nicht strengere Strafvorschriften Anwendung finden, nach Maßgabe des § 50 des Fischerei-Gesetzes vom 30. Mai 1874 und § 27 der Allerhöchsten Verordnung vom 11. Mai 1877 mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft bestraft. Außer der gerichtlichen Strafe hat der Contraventent zu gewärtigen, dass ihm die zu 5a wiederholt erteilte Erlaubniss zur Ausübung der Fischerei während der Frühjahrsschönzeit gänzlich entzogen wird.

Gumbinnen, den 23. März 1885.

Der königliche Regierungs-Präsident.

## Verfügungen und Bekanntmachungen des königlichen Landraths-Amtes.

Das Musterungsgeschäft pro 1885 wird im hiesigen Kreise an folgenden Tagen und Orten abgehalten werden:

1. **Montag den 20. April in Szillen im Gasthause des Herrn Forstrenter** für das Kirchspiel Szillen mit Ausnahme der Ortschaften Szillen, Hüberken, Uffeinen, Ufelgnen, Uflaufen, Wilsamtschen, Wilsersischen, Wingeruppen und Wittgiren-Stammen.
2. **Dienstag den 21. April in Szillen in demselben Lokal** für die Ortschaften Szillen, Hüberken, Uffeinen, Ufelgnen, Uflaufen, Wilsamtschen, Wilsersischen, Wingeruppen und Wittgiren-Stammen **Kirchspiels Szillen**; für die Ortschaften Schattlaufen, Dirsen und Szieblaufen; **Kirchspiels Grünheyde**; ferner für das Kirchspiel **Jurgeitschen** und für folgende Ortschaften **des Kirchspiels Krauphasse**: Wilsamtschen mit Welsdienen, Wismäiner, Sziebarten, Staggen, Pattßen, Katschalen, Worrentinen, Gubdaschen, Errehlen, Sakalehnen und Buttufnen.

3. **Wittwoch den 22. April in Lengwethen im Gutshause** für das Kirchspiel Lengwethen, ferner für das Kirchspiel Rautenberg mit Ausnahme von Alt Wischteggen sowie für folgende Ortshaften des Kirchspiels Kraupischn: Gettandten, Swirpeln, Gr. Wabbeln, Kl. Wabbeln, Gut Maruhn, Dorf Maruhn, Vorw. Laugallen, Dorf Laugallen, Vorw. Schackwethen, Klauschnen, Nabischn, Gettschn und Kl. Ballupönen und für folgende Ortshaften des Kirchspiels Budwethen: Gr. Ballupönen, Lepaloth, Satticken, Bindwillen, Nejonwethen, Kallwellen und Dündeln,
4. **Donnerstag den 23. April in Kraupischn im Gasthause des Herrn Schaad** für das Kirchspiel Kraupischn mit Ausnahmen der Ortshaften: Tilsenischkn mit Melsienen, Wismainen, Sziebarten, Sgagen, Patitschn, Kaschäl, Worrenintkn, Suddaschn, Errehlen, Sakalehnen, Buttkuhnen, Gettandten, Swirpeln, Gr. Wabbeln, Kl. Wabbeln, Gut Maruhn, Dorf Maruhn, Vorw. Laugallen, Dorf Laugallen, Vorw. Schackwethen, Klauschnen, Nabischn, Gettschn und Kl. Ballupönen und für Alt Wischteggen, Kirchspiels Rautenberg,
5. **Freitag den 24. April in Budwethen im Gasthause des Herrn Hennig** für das Kirchspiel Budwethen mit Ausnahme der Ortshaften: Gr. Ballupönen, Lepaloth, Satticken, Bindwillen, Nejonwethen, Kallwellen, Dündeln, Aßen, Neu-Krauleidßen, Dammberg, Weedern und Weberitischkn,
6. **Montag den 27. April in Wischnwill im Gasthause des Herrn Schulz** für die Ortshaften des Kirchspiels Wischnwill auf der linken Seite des Memelufers für das Kirchspiel Schmaleningkn und für folgende Ortshaften des Kirchspiels Budwethen: Aßen, Dammberg, Neu Krauleidßen, Weedern und Weberitischkn,
7. **Dienstag den 28. April in Wischnwill in demselben Lokal** für die Ortshaften des Kirchspiels Wischnwill auf der rechten Seite des Memelufers,
8. **Donnerstag den 30. April in Raguit im Gasthause „Holländisch Haus“**, früher Schloßhale für den ländlichen Theil des Kirchspiels Raguit mit Ausnahme der Ortshaften: Steirreggen, Stepponaten, Unter-Eiffeln, Willmantienen, Woidehnen und Zeidischkn,
9. **Freitag den 1. Mai in Raguit in demselben Lokal** für die Stadtgemeinde Raguit und für folgende ländlichen Ortshaften des Kirchspiels Raguit: Steirreggen Stepponaten, Unter-Eiffeln, Willmantienen, Woidehnen und Zeidischkn.
10. **Freitag, den 1. Mai, Nachmittags 4 Uhr, in demselben Lokal** Klassifikation der Reserve- und Landwehrmannschaften des Kreises Raguit und Lösung für die zum ersten Male erscheinenden Mannschaften.

Das Musterungsgeschäft wird am Montag den 20. April um 11 Uhr, am Freitag den 1. Mai um 8 Uhr und an den übrigen Tagen um 9 Uhr Morgens beginnen. Die zur Vorstellung kommenden Mannschaften müssen aber wie folgt erscheinen:

- 1) am ersten Tage in Sillen: die Mannschaften aus den Ortshaften mit den Anfangsbuchstaben A. bis incl. P. um 10 Uhr, die aus den Ortshaften mit den Anfangsbuchstaben R. bis incl. T. um 11 Uhr Vormittags,
- 2) am zweiten Tage in Sillen: die Mannschaften aus den übrigen Ortshaften des Kirchspiels Sillen und die der Kirchspiele Grünheyde und Kraupischn um 8 Uhr, die des Kirchspiels Jurgaitschkn um 10 Uhr Vormittags,
- 3) in Lengwethen: die Mannschaften aus den Ortshaften der Kirchspiele Lengwethen und Kraupischn um 8 Uhr, die der Kirchspiele Rautenberg und Budwethen um 10 Uhr Vormittags,
- 4) in Kraupischn: die Mannschaften aus den Ortshaften mit den Anfangsbuchstaben A. bis incl. P. um 8 Uhr, mit den Anfangsbuchstaben R. bis incl. W. um 10 Uhr Vormittags,
- 5) in Budwethen: die Mannschaften aus den Ortshaften mit den Anfangsbuchstaben A. bis incl. M. also auch Gr. und Kl. Kaschn, Gr. und Kl. Puskeppeln, Gr. und Kl. Schillehstischkn um 8 Uhr, die mit den Anfangsbuchstaben N. bis W. um 10 Uhr Vormittags,
- 6) am ersten Tage in Wischnwill: die Mannschaften aus den Ortshaften des Kirchspiels Schmaleningkn um 8 Uhr und die aus den Ortshaften des Kirchspiels Wischnwill links vom Memeluser u. die Ortshaften des Kirchsp. Budwethen um 10 Uhr Vormittags,
- 7) am zweiten Tage in Wischnwill: die Mannschaften aus den Ortshaften mit den Anfangsbuchstaben A. bis incl. P. also auch Gr., Kl. und Hoch Szagmanten, Bäuerl., Erbfrei, Kölmisch Rauseden um 8 Uhr, die mit den Anfangsbuchstaben R. bis incl. W. um 10 Uhr Vormittags,
- 8) am ersten Tage in Raguit: die Mannschaften aus den Ortshaften mit den Anfangsbuchstaben A. bis incl. K. um 8 Uhr, die mit den Anfangsbuchstaben L. bis V. um 10 Uhr Vormittags.

9) am zweiten Tage in Raguit: die Mannschaften aus der Stadt Raguit um 7 Uhr, die aus den Ortspflichten des ländlichen Theils des Kirchspiels Raguit um 9 Uhr Vormittags.

Zu den vorstehend angegebenen Tageszeiten haben sich die Mannschaften qu. mit ihren Guts- resp. Gemeindevorstehern pünktlich zu stellen und sich in unmittelbarer Nähe des Geschäftslokals aufzuhalten.

Zu den Musterungsterminen haben sich in den bezeichneten Sammelorten sämtliche Militärpflichtigen, die in den Jahren 1865, 1864 und 1863 geboren sind, sowie die in den Jahren 1862 und früher geborenen Militärpflichtigen, **über welche noch keine endgiltige Entscheidung ergangen ist**, d. h. die nicht gänzlich als Krippele **ausgemustert** oder mit Ersatz-Reserven-Pässen oder Ersatzereviseurwesen versehen sind, zu stellen. Ueberzählig gebliebene Mannschaften, d. h. solche, welche zwar für eine Truppengattung bestimmt, aber nicht zur Einstellung gekommen sind, haben sich gleichfalls zu stellen.

Die Gemeinde- und Gutsvorsteher werden deshalb angewiesen, die zur Bestellung verpflichteten Mannschaften dazu **einzelu** und rechtzeitig aufzufordern, damit keiner mit Unwissenheit sich entschuldigen kann. Die Militärpflichtigen haben bei Vermeidung von empfindlichen Strafen den Anordnungen der Gemeinde- resp. Gutsvorsteher unbedingt Folge zu leisten und werden, wenn sie ohne genügend anerkannten Grund bei Aufzählung ihrer Namen im Musterungsorte nicht anwesend sind, durch Anwendung der gesetzlichen Zwangsmassregeln zur sofortigen Stellung angehalten und außerdem nach § 24 ad 7 der Behrordnung vom 28. September 1875 mit einer Geldbuße bis zu 30 Mark oder verhältnismässiger Haft belegt werden. Dies wollen die Gemeinde- resp. Gutsvorsteher den einzelnen Militärpflichtigen noch ausdrücklich vorhalten. Sollten einzelne Militärpflichtige, welche in die Stammrolle gehören, nicht darin aufgenommen sein, so müssen sie sich **sofort** bei den Gemeindevorstehern und dann **unverzüglich** in meinem Bureau behufs Aufnahme in die Stammrolle mit ihren Militärpapieren melden.

Jeder Militärpflichtige darf sich im Musterungstermin freiwillig zur Aushebung melden, ohne daß ihm hieraus ein besonderes Recht auf die Auswahl der Waffengattung oder des Truppentheils erwächst.

Ausgeschlossen von der persönlichen Stellung sind nur:

- a. die mit Berechtigungscheinen zum einjährig freiwilligen Dienst versehenen Militärpflichtigen,
- b. die Militärpflichtigen der weibl. Bevölkerung.

Doch müssen diejenigen Militärpflichtigen, der letztgedachten Kategorie, welche wegen häuslicher u. Verhältnisse reklamiren wollen, selbst wenn sie sich nicht zu den obigen Musterungsterminen, sondern erst zu der im Januar nächsten Jahres stattfindenden **Schiffmusterung** stellen, ihren Reklamationsantrag rechtzeitig vor dem jetzigen Musterungsgeschäft entweder selbst oder durch die Eltern, Geschwister u. c. anbringen. Bei der Schiffmusterung im Januar dürfen Reklamationen weder angebracht noch erörtert werden. Wer durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermin verhindert ist, hat ein ärztliches Attest einzureichen; dasselbe ist von dem betreffenden Herrn Amtsvorsteher zu beglaubigen, sofern der stellende Arzt nicht amtlich angestellt ist.

Gemüthskranke, Blödsinnige, Krippele können auf Grund eines solchen Attestes von der Bestellung befreit werden. Diejenigen, welche an Epilepsie zu leiden vorgeben, haben auf eigene Kosten drei glaubwürdige Zeugen im Musterungstermin zu stellen.

Auch haben die Gemeinde- resp. Gutsvorsteher darauf zu achten, daß die Militärpflichtigen frei von Augenentzündung, Krätze oder anderen ansteckenden Krankheiten sind. Diejenigen, welche mit dergleichen Krankheiten behaftet sind, müssen vorher, eventl. im Wege der Armenpflege kurirt werden.

Die im Kreise befindlichen kantonspflichtigen Jägerlehrlinge, welche im laufenden Jahre zur Einstellung gelangen wollen, haben sich gleichfalls der Ersatz-Kommission vorzustellen. In Gemässheit des § 7 alin. 3 des Regulativs über Ausbildung u. c. für die unteren Stellen des Forstdienstes vom 15. Februar 1879 liegt den betreffenden Lehrherren ob, für die Bestellung der Forstlehrlinge vor die Ersatz-Kommission zu sorgen.

Die Guts- und Gemeindevorsteher haben jeden einzelnen Militärpflichtigen streng anzuweisen, zum Musterungstermin sauber und rein (auch an den Füßen gewaschen) in reiner Wäsche und reinlichen Anzuge zu erscheinen. Auch haben die Guts- und Gemeindevorsteher darauf zu halten, daß sich die Militärpflichtigen bereits in der Gemeinde zu der genau festzusetzenden Stunde versammeln; dieselben sind sodann auf dem Wege zu und von dem Geschäft zu begleiten und ist namentlich darauf zu sehen, daß die Militärpflichtigen vor ihrer Abfertigung nicht die Gasthäuser besuchen. Ich mache die Guts- und Gemeindevorsteher dafür verantwortlich. Ueber die den Guts- und Gemeindevorsteher zur Erzwingung dieser

Maßregeln zu Gebote stehenden Mittel sind dieselben bereits durch die Gendarmerie instruit worden. Sollten einzelne derselben noch der Information bedürfen, so haben sie solche von den Gendarmen einzuziehen.

Die Heerespflichtigen des Jahrgangs 1865 müssen im Musterungstermine ihre **Taufschein**, **in keinem Falle Einsegnungsscheine**, und die älteren Jahrgänge ihre Loosungsscheine vorzeigen.

Die Guts- und Gemeindevorsteher haben sich noch seltig vor der Musterung davon Ueberzeugung zu verschaffen, daß jeder Heerespflichtige im Besitze der gedachten Scheine sich befindet. Wo dergleichen Papiere fehlen oder unbrauchbar geworden sind, muß die sofortige Neubeschaffung derselben erfolgen. **Die Gemeinde- und Gutsvorsteher werden dafür ebenfalls verantwortlich gemacht.**

Die Gemeinde- resp. Gutsvorsteher, welche durch Krankheit oder aus anderen begründeten Ursachen etwa an dem Erscheinen behindert sein sollten, müssen durch einen Schöffen resp. eine mit schriftlicher Bescheinigung versehene Person vertreten sein, welche über alle nothwendigen Fragen Auskunft geben kann, widrigenfalls gegen die betreffenden Gemeinde- resp. Gutsvorsteher eine Ordnungsstrafe festgesetzt werden wird.

**Die Eltern resp. Angehörigen** solcher Militairpflichtigen, welche häuslicher zc. Verhältnisse wegen auf **Zurückstellung resp. Befreiung** der Militairpflichtigen von der Aushebung Anspruch machen wollen, haben sich mit den Militairpflichtigen an einem der Musterungstage entweder am 22. April in Lengwethen oder am 28. April in Wischwill oder am 1. Mai in Hagnit zum Geschäft einzufinden; damit ihr Gesundheitszustand durch den Arzt der Ersatz-Kommission festgestellt werden kann; jedoch wird bei rechtzeitig angebrachten Reklamationsanträge dieserhalb eventl. noch besondere Vorladung an dieselben ergehen. **Nur an diesen Tagen** werden Reklamationsanträge zur Erledigung kommen. Die bezüglichen Anträge sind nach Maßgabe meiner Verfügung in Nr. 7 des Kreisblatts pro 1878 bei den Herren Amtsvorstehern resp. dem hiesigen Magistrat **sofort** zu stellen und suche ich diese Organe ergehenst, die eingehenden Reklamationsanträge zunächst in Gemäßheit des § 30 der Wehrordnung vom 28. September 1875 (vide Beilage zu Stück 3 des Amtsblatts pro 1876) zu prüfen und mir sodann bis spätestens den **10. April** er. einzurichten.

Hierbei mache ich noch besonders darauf aufmerksam, daß alle **Anträge auf Zurückstellung oder Befreiung vom Militairdienste vor der Ersatz-Kommission zur Sprache zu bringen sind** und daß nachträglich angebrachte Reklamationsanträge, auch wenn sie materiell begründet sein sollten, **Seitens der Ober-Ersatz-Kommission nicht Berücksichtigung finden können.**

Die Gemeinde- und Gutsvorsteher haben dieses den Militairpflichtigen und deren Angehörigen **noch ganz besonders** und nicht etwa bloß in den Gemeindeversammlungen bekannt zu machen.

Hagnit, den 2. April 1885.

Der königliche Landrath.

Die Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse der für den Fall einer Mobilmachung auf Zurückstellung Anspruch machenden Ersatz-Reservisten 1. Klasse, sowie Reserve- und Landwehrmannschaften findet am **Freitag, den 1. Mai** er., 4 Uhr Nachmittags, in Hagnit **im Gasthause „Solländisch Haus** früher Schloßhalle statt:

Die Zurückstellungsgründe sind folgende:

- a) wenn ein Mann als der einzige Ernährer seines arbeitsunfähigen Vaters oder seiner Mutter bezw. seines Großvaters oder seiner Großmutter, mit denen er dieselbe Feuerstelle bewohnt zu betrachten ist, und ein Knecht oder Geselle nicht gehalten werden kann, auch durch die der Familie bei der Einberufung gesetzlich zustehende Unterstützung der dauernde Ruin des elterlichen Hausstandes nicht abgewendet werden könnte;
- b) wenn die Einberufung eines Mannes, der das 20. Lebensjahr vollendet hat und Grundbesitzer, Pächter oder Gewerbetreibender oder Ernährer einer zahlreichen Familie ist, den gänzlichen Verfall des Hausstandes zur Folge haben und die Angehörigen selbst bei dem Genuße der gesetzlichen Unterstützung dem Elende preisgegeben würden;
- c) wenn in einzelnen dringenden Fällen die Zurückstellung eines Mannes, dessen geeignete Vertretung auf keine Weise zu ermöglichen ist, im Interesse der allgemeinen Landescultur und der Volkswirtschaft für unabweislich nothwendig erachtet wird.

Mannschaften, welche wegen Kontrol-Entziehung nachdienen müssen, haben jedoch auch in den vorbenannten Fällen keinen Anspruch auf Berücksichtigung. In dem Klassifikationsverfahren dürfen auch diejenigen Militairpflichtigen teilnehmen, die sich im dritten Concurrenzjahr befinden, denen der Ersatz-

(Beilage).

# Beilage zu Nr. 15 des Ragniter Kreisblatts.

Donnerstag, den 9. April 1885.

Referveje in zwar noch nicht ausgehändigt ist, die aber bei dem Ersatzgeschäft die Entscheidung „Ersatz-Referve 1. Klasse“ erhalten resp. erhalten werden.

Die desfalligen schriftlichen Gesuche sind aus den ländlichen Ortsgemeinden den Gemeinde- bezw. Gutsvorstehern und aus der Stadt dem Magistrat schleunigst und spätestens bis zum **5. April cr.** nach dem untenstehenden Schema einzureichen und müssen bei Vermeidung der Ungültigkeit von dem Gemeinde- bezw. Gutsvorsteher unterschrieben sein. Die Gemeinde- bezw. Gutsvorsteher haben die Reklamationslisten unverzüglich den Amtsvorstehern einzureichen, welche Letztere die Gesuche sorgfältig zu prüfen und, mit gutachtlicher Aeußerung versehen, mir bis spätestens den **10. April cr.** unerinnert einzureichen haben. Später eingehende Gesuche bleiben unberücksichtigt, da deren Prüfung nicht mehr mit der erforderlichen Sorgfalt erfolgen kann.

Die ihre Zurückstellung nachsuchenden Reserve- und Landwehrmannschaften, sowie Ersatz-Reservisten 1. Klasse haben sich zu dem oben benannten Termin persönlich einzufinden, und wenn ihr Antrag auf Arbeitsunfähigkeit der Eltern oder männlichen Geschwister sich stützt, auch Letztere der Kommission vorzustellen, widrigenfalls die Reklamation unberücksichtigt bleibt.

Der Magistrat, die Guts- und Gemeindevorsteher haben diese Verfügung ihren Eingefessenen sofort bekannt zu machen und werde ich gegen diejenigen, welche sich hierbei Nachlässigkeiten zu Schulden kommen lassen sollten, unnachlässig empfindliche Ordnungsstrafe festsetzen. Die resp. Guts- und Gemeindevorsteher müssen, zur Vermeidung von Strafen, dem Klassifikationsgeschäfte beiwohnen. Die Herren Amtsvorsteher eruche ich, die Ausführung der vorstehenden Verfügung den Guts- und Gemeindevorstehern noch ganz besonders zur Pflicht zu machen.

## Formular.

Antrag des Reservisten (Wehrmanns) aus N. N., welcher wegen wirthschaftlicher Verhältnisse im Falle einer Mobilmachung Anspruch auf Zurückstellung macht.

Comp-Bezug	Vor- und Zunamen	Stand	Alter	Truppen- theil, von welchem bezw. ent- lassen ist	Dienstzeit laut Ent- lassungs- schein	Grund- besitz, nach preussisch. Maas	Kinder und deren Alter	Namen der Eltern und Schwiegereltern mit Angabe ihres Alters	Namen d. Brüder u. Schwa- ger mit Angabe ihres Alters	Gründe, welche die Unab- kömmlich- keit be- dingen
						S. A. M.				

Die Richtigkeit der in vorstehender Nachweisung gemachten Angaben wird hiermit bescheinigt.

(Stegel) N. N., den  
Ragnit, den 25. März 1885.

18  
Der Gemeindevorsteher.  
Der Königliche Landrath.

Die von der Königlichen Regierung revidirten und festgestellten Grund- und Gebäudesteuer-Heberollen pro 1885/86 sind hier eingegangen und können von den Herren Steuer-Erhebem zur Weiterbeförderung an die Gemeindevorsteher ihres Bezirks aus meinem Bureau abgeholt werden.

Die Rollen sind 14 Tage hindurch zur Einsicht der Steuerpflichtigen öffentlich auszuliegen und daß dieses geschehen, ist in der Rolle an der hierfür vorgeschriebenen Stelle von den Gemeinde-Vorstehern zu bescheinigen. Nach den Heberollen haben die Herren Steuer-Erheber ihre Hebestellen anzufertigen und sodann die Rollen spätestens innerhalb 4 Wochen an das hiesige Königliche Katasteramt abzuliefern.

Etwasge Einwendungen gegen die Festsetzung der Heberollen müssen ohne Unterschied, ob sie auf Ermäßigung der festgestellten Steuerbeträge oder auf gänzliche Befreiung gerichtet sind, von dem Tage der Bekanntmachung der Heberollen binnen 3 Monaten bei dem hiesigen Kataster-Amt schriftlich angebracht werden.

Ich bemerke hiebei noch, daß diese Einwendungen sich nur auf etwa vorkommende Irrthümer beziehen können und daß ein Reclamationsverfahren nicht stattfindet.

Ragnit, den 7. April 1885.

Der Königliche Landrath.

Die Guts- und Gemeindevorsteher werden hierdurch an pünktliche Einreichung der zum **15. April cr.** fälligen Nachweisung von den im Monat Februar cr. zur Einziehung gelangten Steuerposten an Orts- und Kreis-Com- munal-Abgaben sowie der hieserhalb etwa verfügten Mahnungen, Pfändungen u. erinnert.

Ragnit, den 2. April 1885.

Der Königliche Landrath.

Der Herr Minister des Innern hat dem Komitè der im Sommer dieses Jahres zu Königsherg i. Br. statt- findenden internationalen Ausstellung von Betriebs-, Arbeits- und Hülfsmaschinen für Handwert- und Klein-Industrie die Erlaubniß erteilt, bei Gelegenheit der gedachten Ausstellung eine öffentliche Verlosung kunstgewerblicher

und anderer Gegenstände zu veranstalten und die betreffenden Loose in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Posen, Pommern, Schlesien und Brandenburg mit Einschluß der Stadt Berlin zu verreiben.

Die Polizeibehörden und Gendarmen veranlasse ich, dem Vertriebe der Loose keine Hindernisse in den Weg zu legen.

Ragnit, den 2. April 1885.

Der Königl. Landrath.

In meiner im Kreisblatt Nr. 12 enthaltenen Bekanntmachung vom 18. März cr. sind versehenlich die beiden Ortschaften Dirwehlen und Szardehlen nicht mit aufgeführt. Ich mache daher hierdurch nachträglich noch bekannt, daß die zuerst bezeichnete Ortschaft Dirwehlen zu dem Bezirk des Steuererehebers Samel in Schmallingken und die Ortschaft Szardehlen zu dem Bezirk des Steuererehebers Wolf in Uffitten gehört.

Ragnit, den 9. April 1885.

Der Königliche Landrath.

Der Amtsvorsteher und Landesbeamte Herr **Vindorf in Budwethen** ist für die Zeit vom 13—25 April cr. zum Schwurgericht nach Elstt einberufen und wird während der Dauer seiner Abwesenheit in den **Amtsgeschäften** für den Amtsbezirk Budwethen, sowie in den **Standesamtgeschäften** für die Bezirke Budwethen, Judtsien und Kadtschen von dem stellv. Amtsvorsteher und Landesbeamten **Herrn Sagner in Szartellen** vertreten werden.

Ragnit, den 9. April 1885.

Der Königliche Landrath und Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

### Andere Bekanntmachungen.

#### Gemeinsame Orts-Krankenkasse für den Kreis Ragnit.

Diejenigen Arbeitgeber resp. Gewerbetreibenden der Stadt und des Kreises Ragnit, welche bisher ihre Arbeiter zur **gemeinsamen Orts-Krankenkasse** nicht angemeldet haben, werden hiermit nochmals **dringend** aufgefordert, dieselben **sofort** bei dem **Kassen- und Rechnungsführer Herrn Rendant Berger in Ragnit** anzumelden und die Beiträge einzuzahlen, widrigenfalls die **Verjüngung dieser Verpflichtung eine Geldstrafe bis zu 20 Mark nach sich zieht.**

Die Arbeitgeber haben jede von ihnen beschäftigte Person spätestens am dritten Tage nach dem Beginn der Beschäftigung bei dem Rechnungsführer anzumelden und spätestens am dritten Tage nach Beendigung des Arbeits-Verhältnisses daselbst abzumelden.

Die Anmeldung muß enthalten:

- 1) den Vor- und Zunamen des Anzumeldenden,
- 2) den Geburtsort und Geburtstag,
- 3) die Art der Beschäftigung,
- 4) Zeitpunkt des Eintritts in die Beschäftigung.

Die wöchentlichen Kassen-Beiträge betragen:

1) für erwachsene männliche Kassenmitglieder	12 Pfg.
2) " weibliche	6 "
3) " männliche Arbeiter unter 16 Jahren und für Lehrlinge	6 "
4) " weibliche Mitglieder unter 16 Jahren	2 "

Die Arbeitgeber, welche ihrer Meldepflicht nicht genügen, sind außerdem verpflichtet, alle Aufwendungen zu erstatten, welche die Kasse zur Unterstützung einer vor der Anmeldung erkrankten Person hat machen müssen.

Die Beiträge sind an jedem Montage für die beginnende Woche einzuzahlen, können auch auf einen längeren Zeitraum im Voraus gezahlt werden.

Der Magistrat, sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, die Interessen der Kasse dadurch fördern zu helfen, daß sie diese Bekanntmachung so schnell als möglich, auf geeignete Weise zur Kenntnis der Betheiligten bringen.

Ragnit, im März 1885.

Der Vorstand der gemeinsamen Orts-Krankenkasse für den Kreis Ragnit.  
i. V. **Finkhaus,**  
Vorsitzender.

**Herberge zur Heimath Königsberg i. Pr. Ruchenstraße 2** in der Nähe der Bahnhöfe gewährt reisenden **Handwerksgesellen und Arbeitern** billige Kost und Nachtlager zu nachstehenden Preisen:

1 Bett	25 u. 50 Pf.
1 Warmes Abendbrod	20 "
1 Mittagbrod	35 "
1 Tasse Kaffee mit Weisbrod	10 "
1 Belegtes Butterbrod	15 "
1 Butterbrod	8 "
1 Glas Baitrisch Bier	10 "
1 Glas Braumbier	8 "

Das Curatorium.